





47



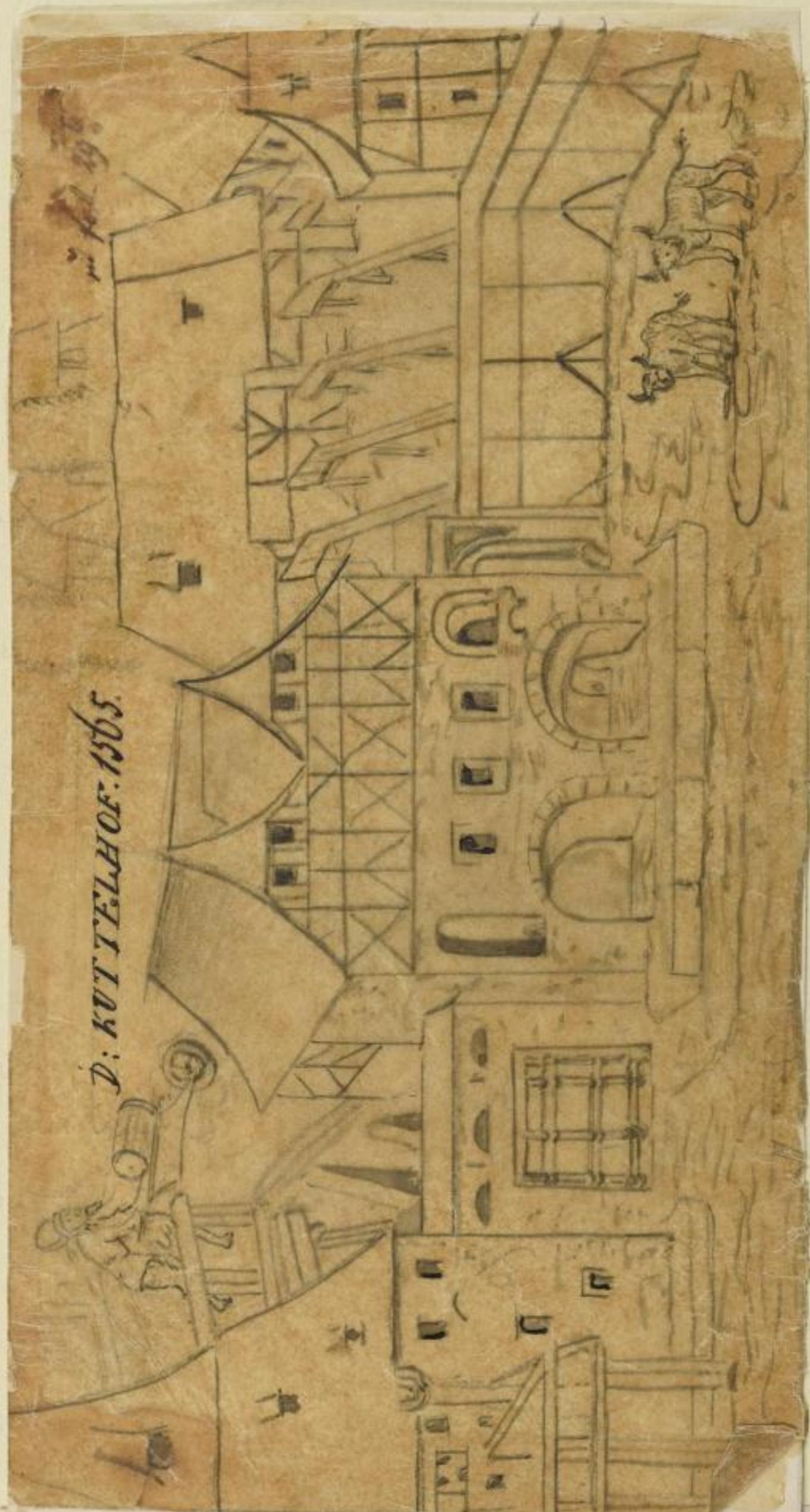
Marz 1723.

# Gemnach Wohl-Edl. Hoch-

Weis. Rathes der Stdt Görliz über Dero Dorffschafften geordnete Herrenaltere zu größten Missfallen vernehmen müssen: wie denen unterm 1663. den 8. Martii 1683. den 11. April. 1686. und den 19. Martii 1688. erganglichen Verbothen schnurstracks entgegen, zeithero von vielen eigennützigen Leutzen Birthen und ihren Kindern, als auch dem lieberlichen Gesinde, auf denen Dorffschafften unternommen; nicht allein an denen Ufern des Neiß-Flusses, sondern auch in denen Bächen, Gewässern und Mühlen des Fischens und Krebsens ganz unbefugter Weise sich anzumassen; und hierdurch E. Wohl-Edl. Rathe und Gemeiner Stadt diesfalls zustehenden Gerechtsame unverantwortlicher Weise einzugehn, die, denen sothaner Füchtern jährliche Nutzung gegen einen billichen Zins verpachtet worden, zu beeinträchtigen nicht minder an theils Orten durch ungeziemendes Andämmen und Abschlagen derer Wässer auf die Bewohnter als von denen Pächtern selbst durch die kleinere Zeuge und Garne mithin ohne alle Pflege beschaffen, schung des unzeitigen Saamens / und gar nicht beobachteten behöhrigen Anwachs und derer streichenden Fische / und mit Ehern besetzten Krebse / sothanen in Gewässern verlichlichen Seegen zu veröden und zu verwüsten; folglich dessen Mangel und Abgang zu veranlassen: und demnach nicht verhangen, oder selbtem nachgesehen werden mag. Als wird Rahmens E. Wohl-Edl. Hochw. Räthen und jeden Gemeiner Stadt Unterthanen, denen Birthen, deren Kindern und Gesinde, außer dünnerlichen pachtweise zugestanden worden, sich einigen Fischens und Krebsens in obbemeldten E. Wohl-Edl. Rathen und Gemeiner Stadt zustehenden Gewässern anzumassen; denen Pächtern aber dergleichen bisschen Ruin des Fischwerks gereichendes Unternehmen, mithin die so enge geschrenckte Garnvörbe zu gebrauchen / allen Fisch-Saamen / streichende Fische / und mit Ehern besetzte / oder was unter dem andern Jahre am Wachsthum / als wessen ein Jeder nach Art der fündig seyn kan und soll, gänzlich und bey Vermeidung Fünff Reichs-Thaler Straaffe / auch nach Vierben schwerer Gefängniß, Anschließung an die öffentliche Gerichts-Säulen und Hals-Eisen, hiermit und Jedermann, besonders aber Richter, Gerichts-Eltesten, Voigte und Förstere, der, daß dergleichen, das Verboth ungeachtet, untersangen worden, kündig werden solte, ohne Ansehung der Person, solches bey Vermeidet darauf gesetzten unnachbleiblichen Straaffe, indem wieder die Verheehtere, als ob sie die Thäter selbst, verklären soll, zu denunciren bedeutet; solchenfalls auch, das sein Nahme verschwiegen bleiben, er aber mit eintreton angesehen werden solle, versichert. Wornach sich Männiglich zu achten. Sign. Görliz den Maij 1723.

E. Wohl-Edl. Rathes der Stdt Görliz  
über Dero Dorffschafften und Händen geordnete Verwaltung.





GOTZMANN  
BUCHBINDEREI  
Görlitz  
Neißstraße 22

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7